

geschlossene V. sind entsprechend ihrem Inhalt real zu erfüllen. Werden vertragliche Abmachungen verletzt, können die jeweils dafür vorgesehenen Sanktionen angewandt werden.

Vertragssystem: Gesamtheit rechtlicher Maßnahmen, durch die die Betriebe ihre wechselseitigen Kooperationsbeziehungen und ihre Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage von —► *Verträgen* verwirklichen. In das V. sind mit Ausnahme privater Handwerksbetriebe alle Wirtschaftsunternehmen in Industrie, Bauwesen, Handel und Verkehr sowie Banken, gesellschaftliche Organisationen, wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane, soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind, einbezogen. Die Betriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge über ihre Beziehungen abzuschließen, die die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben. Zwischen wirtschaftsleitenden Organen (WB, Bauämter, Bezirkswirtschaftsräte u. a.) werden zur Abstimmung der planmäßigen Kooperationsbeziehungen ihrer Bereiche und Zweige sowie für die Organisation von Erzeugnisgruppenarbeit Koordinierungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Partner von Wirtschaftsverträgen sind für die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verantwortlich und können bei Nichteinhaltung materiell in Form von Vertragsstrafe und Schadenersatz haftbar gemacht werden. Die Vertragsstrafe als gebräuchlichste Sanktion des V. ist ein in §ler Durchführungsverordnung oder im Vertrag im voraus festgelegter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag zum völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens zu zahlen ist. Der tatsächliche Schadensnachweis muß nicht geführt werden. Für

Streitigkeiten aus dem V. ist, soweit eine eigenverantwortliche Lösung durch die Partner nicht erzielt werden kann, das →*Staatliche Vertragsgericht der DDR* zuständig.

Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser: erste größere multilaterale völkerrechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der atomaren Rüstungsbegrenzung; am 5. 8. 1963 durch die Vertreter der UdSSR, der USA und Großbritanniens in Moskau unterzeichnet, am 10. 10. 1963 in Kraft getreten. Der V. verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, experimentelle Kernwaffenexplosionen jeder Art und andere Kernexplosionen in den unter ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle befindlichen Räumen zu verbieten, zu verhüten und nicht vorzunehmen, und zwar in der Atmosphäre, im kosmischen Raum, unter Wasser (einschließlich der Hoheitsgewässer und des offenen Meeres) und in jedem anderen Medium, wenn solche Explosionen radioaktive Niederschläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorrufen, unter deren Jurisdiktion oder Kontrolle die Explosion vorgenommen wird. Er verpflichtet die Teilnehmer dieses Vertrages, sich jeder Ermunterung, Begünstigung oder irgendwelcher Beteiligung an Kernwaffenexplosionen zu enthalten. Der V. ist unbefristet. Er steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen, bzw. jeder Staat kann ihm nach Inkrafttreten zu beliebiger Zeit beitreten. Zusammen mit der überwiegenden Mehrzahl der Staaten der Erde ist auch die DDR dem V. beigetreten. Sie hat ihn als einer der ersten Staaten bereits am 8. 8. 1963 in Moskau unterzeichnet. Von den Großmächten haben Frankreich und China den V. bisher nicht unterzeichnet. Die Bemühungen der UdSSR gehen dahin, ein allgemeines und vollständiges Verbot von Kernwaffenversuchen zu erreichen. Sie